



Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7431/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	14.03.2023
Stadtverordnetenversammlung	28.03.2023

Titel:

1. Änderungssatzung zur Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009 - Ergänzung Kinder- und Jugendbeteiligung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009.

Finanzielle Auswirkung: nein

Bestätigung Kämmerei:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Pressearbeit,
Verwaltungs- und
Kommunalservice

Amtsleiterin Bildung und
Jugend

Erläuterung/Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 08.02.2023 wurde im Rahmen der Informationsvorlage I-7043/2023 „Information zum Besetzungsverfahren des Zukunftsausschusses im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms ‚Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit‘“ mündlich über die Notwendigkeit der Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung zur datenschutzkonformen Durchführung eines zufallsbasierten Auswahlverfahrens informiert.

Dies liegt darin begründet, dass der § 18a der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) nicht selbst Rechtsgrundlage ist, sondern eine Aufgabenzuweisungsnorm, mit der unter Umständen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung Datenverarbeitungsmaßnahmen gerechtfertigt werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass alle Tatbestandsmerkmale der Norm erfüllt sind.

Die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde in der Fassung vom 2. September 2019 verweist in ihrem § 7a Absatz 2 auf die Einwohnerbeteiligungssatzung. Die Einwohnerbeteiligungssatzung vom 10. März 2009 enthält allerdings keinerlei Hinweis auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht nimmt im Schreiben vom 21.03.2023 *) wie folgt Stellung:

„Es handelt sich bei der Satzungsregelung nicht nur um eine Formalität, sondern um eine Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde zur Vorbereitung der institutionalisierten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in deren Grundrecht auf Datenschutz (Art. 11 der Verfassung von Brandenburg) eingreifen darf. Die Satzung schafft im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung, in der die Gemeinden die Formen ihres Handelns weitgehend frei bestimmen, die für solche Eingriffe notwendige Bestimmtheit: Nur wenn die einzelnen Beteiligungsformen in dieser Form näher umrissen werden, kann von Verantwortlichen wie Betroffenen eingeschätzt werden, welche personenbezogenen Daten zur Durchführung erforderlich sein werden. Die mangelnde Satzungsregelung schlägt damit auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch.“

Aus diesem Grund ist die Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung zur Umsetzung des in der Informationsvorlage I-7043/2023 „Information zum Besetzungsverfahren des Zukunftsausschusses im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms ‚Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit‘“ vorgestellten Verfahrens unabdingbar.

Die Verwaltung schlägt die Einfügung des § 5 in die Einwohnerbeteiligungssatzung vor (sh. Anlage zur Beschlussvorlage).

*) korrigiert im BKS am 08.03.2023 / jae

Anlage:

Anlage Entwurf Änderung Einwohnerbeteiligungssatzung